

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 30.01.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn hat 2 Ortsteile: Klein Rogahn und Groß Rogahn.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Die Gemeinde Klein Rogahn führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Klein Rogahn * Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung zu Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 min. vorzusehen, die im Bedarf auf bis zu 45 min. erhöht werden kann. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.

- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Hauptausschuss

Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- (2) Beratende Ausschüsse

Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|---------------------------------------|--|
| Ausschuss für Dorfentwicklung | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege |
| Ausschuss für Dörfliches Leben | Betreuung der Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr |

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt für die Mitglieder des Hauptausschusses persönliche Stellvertreter. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden nicht vertreten.
- (7) Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 5

Bürgermeister/in / Stellvertreter/Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

| im Rahmen dessen Nr. | | Bürgermeister/in | Hauptausschuss |
|----------------------|--|------------------|---------------------------------|
| 1 | bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen | bis 2.500,00€ | ab 2.500,00€ bis 5.000,00€ |
| | bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat | bis 500,00€ | ab 500,00€ bis 2.500,00€ |
| 2 | bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen | bis 1.500,00€ | ab 1.500,00€ bis 2.500,00€ |
| | bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze | bis 1.500,00€ | ab 1.500,00€ bis 2.500,00€ |
| 3 | bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze | bis 2.500,00€ | ab 10.000,- € bis 40.000,- € |
| | bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden | bis 2.500,00€ | ab 2.500,00€ bis 10.000,00€ |
| 4 | Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von | bis 2.500,00€ | ab 2.500,00€ bis 12.500,00€ |
| 5 | bei städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen | bis 5.000,00€ | ab 5.000,00€ bis 10.000,00€ |

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00€.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00€ pro Monat können vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung. Ihm werden die Aufgaben nach §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V übertragen.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Gemeindevertretung ist durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin laufend, spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1, 3, 4 und 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die 1. stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin erhält monatlich 20 % und damit 240,00 Euro, die 2. Stellvertretung 10 % und damit 120,00 Euro der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine Stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihre Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €
- (6) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (8) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Klein Rogahn, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreterersitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Rogahn die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <https://www.amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden mit dem Namen „Stralendorfer Amtsblatt“ Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 12x im Jahr immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat sowie nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich :
 1. Ortsteil Klein Rogahn – John-Brinckman-Straße , links neben Haus-Nr. 22
 2. Ortsteil Klein Rogahn – Fritz-Reuter-Ring, links neben der Haus-Nr. 140

3. Ortsteil Klein Rogahn, Fasanenhof, gegenüber Haus-Nr. 12c, Buswartehäuschen
4. Ortsteil Groß Rogahn – Bergstraße, Hausnummer 37, am Dorfgemeinschaftshaus „Rogahner Dörphus“
5. Ortsteil Groß Rogahn – Zum Ausbau, links neben Haus-Nr. 3, Buswartehäuschen
6. Ortsteil Groß Rogahn – Bergstraße, Am Bauhof

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2011 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.04.2019 außer Kraft.

Klein Rogahn, den 19.03.2020

Michael Vollmerich
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerk:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 11.03.2020 mit, dass sie die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn zur Kenntnis genommen hat. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Klein Rogahn oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.